jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/21 92/06/0048

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §76 Abs1;
AVG §76 Abs4;

Rechtssatz

Spätestens ab dem Zeitpunkt, ab welchem ein endgültiger Kostenzahlungsauftrag, gestützt auf§ 76 Abs 1 AVG, ergangen ist, kommt ein Auftrag zur Kostenvorauszahlung nicht mehr in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060048.X02

Im RIS seit

21.05.1992

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at